

Gemäß § 7 Abs. 4 des Richtwertgesetzes (Art. IX des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes, BGBl.Nr. 800/1993) ist der Beirat zur Erstattung des Gutachtens zur Ermittlung des für das Land NÖ maßgebenden Richtwerts einzuberufen.

Nachstehende Erledigungen haben zu ergehen:

-----